

Der kürzliche Legionellenausbruch hat die Öffentlichkeit aufgeschreckt. Die dabei aktuell im Vordergrund stehende Problematik der verunreinigten Kühlanlagen wird bereits von anderen parlamentarischen Vorstössen aufgegriffen (siehe namentlich Interpellation Seggiani und Motion Leschhorn). Eine für den Menschen gefährliche Konzentration von Legionellen insbesondere des Stammes *L. Pneumophila* kann jedoch auch an anderen Orten vorkommen, namentlich im Trink- bzw. Duschwasser von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, wozu auch Alters- und Pflegeheime und Spitäler zählen und von privaten Liegenschaften. Bei Letzteren besteht vor allem eine Gefahr bei grösseren Mehrfamilienhäusern mit womöglich z.T. stillgelegten Leitungsabschnitten (vgl. dazu Interpellation Keller vom 11. März 2026).

Öffentlich zugängliche Duschanlagen unterliegen einer Selbstkontrollpflicht gemäss eidg. Lebensmittelgesetzgebung, ergänzt durch behördliche Kontrollen. Die Eigentümer bzw. Betreiber sind u.a. zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet. Im übrigen erfolgen Beprobungen des Kantonalen Laboratoriums als Vollzugsbehörde des Lebensmittelgesetzes; bei Missständen werden Massnahmen angeordnet (vgl. Interpellation Keller zum Thema). Massnahmen im Privatbereich stützen sich nach Auffassung der Regierung auf das eidg. Epidemieggesetz. Es besteht auf jeden Fall eine rechtliche Verantwortung der Eigentümerschaften, mit möglichen Haftungsfolgen bei Erkrankungen der Mietenden.

Für die Eigentümerschaft von privat genutzten Liegenschaften existiert schweizweit keine präventive, verbindlich geregelte, regelmässige Kontrollpflicht in Bezug auf Legionellen, wie sie im europäischen Umfeld (z.B. Deutschland) besteht. Die Kompetenz liegt dabei möglicherweise beim Bund, wobei Vollzug und Aufsicht bei den Kantonen liegt. Der Kanton kann sich jedoch auf jeden Fall für freiwillige Kontrollen einsetzen, über deren Sinn informieren und allenfalls Anreize setzen. Zudem besitzt der Kanton selbst Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen, die auch an Private vermietet werden (Immobilien Basel). Hier sollten nach Meinung der Motionär:innen im Kanton auf geeigneter Ebene verbindliche und öffentlich bekannte Kontrollpflichten verankert werden, die für private Eigentümer:innen vorbildhaften Charakter hätten. Der Regierungsrat verweist in der erwähnten Interpellationsantwort auf den «Leitfaden Legionellen» des Bau- und Verkehrsdepartementes für kantonseigene Liegenschaften. In den auf der Website des Kantons auffindbaren «Vorlagen und Richtlinien Hochbau» sind keine verpflichtende Kontrollintervalle mit Beprobung des Duschwassers für alle kantonseigenen Liegenschaften vorgesehen.

Bekanntlich kam es zu einem lebensbedrohlichen Erkrankungsfall in einer von Immobilien Basel vermieteten Wohnung im Sommer 2025. Bereits im Januar 2020 ereignete sich in einer von Immobilien Basel verwalteten Liegenschaft an der Tessinstrasse ein Krankheitsfall, der eine Spitalbehandlung notwendig machte, (vgl. seinerzeitige Interpellation von Martina Bernasconi zu diesem Vorfall).

Wichtig ist bezüglich Prävention die Einhaltung des empfohlenen Temperaturintervalls bei Warm- und Kaltwasser bei Boilern. Auch die Bewohnenden können und sollen auf den sogenannten «letzten Metern», dem Duschschlauch und Duschkopf, mit regelmässiger Entkalkung und Reinigung wie auch durch heisses Durchspülen nach längerem Nichtgebrauch einer Legionellenerkrankung vorbeugen. Diese Massnahmen sind auf der Website des Kantons (Gesundheitsdepartement) aufgelistet und wurden im Zusammenhang mit dem kürzlichen Ausbruch nochmals öffentlich bekannt gemacht, was zu begrüßen ist. Dennoch ist fraglich, ob damit die ganze Bevölkerung erreicht und informiert wurde. Angesichts der gesundheitlichen Bedrohung wäre eine eigentliche Kampagne, allenfalls mit Informationsflugblättern für alle Briefkasten, Tramaushängen, etc. angezeigt.

Die Ausbreitung von Legionellen wird durch die zunehmenden Temperaturen im Zuge des Klimawandels verschärft, weshalb nach Meinung der Motionär:innen verstärkte präventive Massnahmen notwendig sind, um insbesondere die ältere, vulnerable und an chronischen Krankheiten leidende Bevölkerung vor dieser u.U. schwerwiegenden gesundheitlichen Bedrohung zu schützen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht:

1. Sich im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse und informellen Einflussmöglichkeiten (z.B. Informationen, direkte Anschreiben, zu prüfende Anreize bei der Finanzierung der Kontrollen) dafür einzusetzen, dass Eigentümer von privat genutzten Liegenschaften, namentlich von Mehrfamilienhäusern, das Duschwasser präventiv regelmässig auf Legionellenbefall beprobieren lassen.
2. Für im Eigentum des Kantons und der Einwohnergemeinde stehende Liegenschaften (namentlich Portfolio von Immobilien Basel) eine entsprechende Kontrollpflicht mit regelmässigem Prüfintervall auf geeigneter Stufe (Gesetz, Verordnung, verbindliche und öffentlich einsehbare Anweisungen, Mietverträge) zu statuieren.
3. Ergänzend zu der bereits bestehenden Informationsseiten auf der Website von Basel-Stadt (Gesundheitsdepartement) eine Informationskampagne zur Verbreitung von wichtigen Vorsichtsmassnahmen für jeden Einzelnen gegen Legionellenerkrankungen zu veranlassen. Auf welche Weise dies im Detail geschehen soll, bleibt der Verwaltung überlassen; wichtig ist, dass die Informationen möglichst die ganze Bevölkerung erreichen (nicht nur digital, mehrsprachig, niederschwellig).

Christine Keller, Martin Leschhorn Strebel, Tobias Christ, Christian C. Moesch, Anina Ineichen, Daniela Stumpf Rutschmann, Lydia Isler-Christ, Michela Seggiani, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer